

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1803

9 (1.9.1803) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 9. Donnerstags den 1. Sept. 1803.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Decretum Generale an alle evangelisch-lutherischen Spezialate, geistlichen Verwaltungen
und Hospital-Kommissionen dd. Karlsruhe den 18. August 1803.

N. N. Nro. 1285.

Auf die vorgekommene Frage: ob den Waisenhaus-Pfleglingen ohne Unterschied des Geschlechts das Waisenhaus-Beneficium auch alsdann bis zum geendigten 14ten Jahre gegeben werden sollte, wenn sie gleich früher konfirmirt und zum h. Abendmahl zugelassen worden seyen, und auf eine angeführte entgegengesetzte, obgleich ungültige Observanz, ist man, dem Inhalt älterer Verfügungen gemäß, und nach der ausdehnenden Natur solcher Beneficien zu verordnen bewogen worden, daß jene Abgaben bis an den Schluß des 14ten Lebensjahres und ohne Rücksicht, ob die begünstigten Kinder bereits konfirmirt worden seyen, oder nicht, fort dauern sollen, indem ein entgegengesetztes Benehmen den Fleiß der Kinder stören, und eine gesetzwidrige Verzögerung der Konfirmations-Zeit aus eigennützigen Absichten veranlassen könnte, welcher man vielmehr durch die fernere Verordnung zu steuern gedenkt, daß keinem Waisen-Pfegling über die volle 14 Jahre etwas weiter unter dem Vorwand gegeben werden dürfe, daß er die Konfirmation und das h. Abendmahl noch nicht erhalten habe; man erwartet vielmehr in allen solchen Fällen die besondere Anfrage, und einen die Ursachen der Verzögerung enthaltenden Ober- und Spezialats-Bericht, um nach Befinden, bey besondern wichtigen Umständen, eine verlängerte Abgabe, als seltene Ausnahme von der Regel gestatten zu können. Decr. q. s. (N. d. N.)

[Die inländische Schafs-Zucht betreffend.] Die inländischen Schäferey-Besitzer, welche bey der nach der Schäferey-Ökonomie in den hiesigen Gegenden nun demnächst wieder eintretenden Begattungs-Zeit der Schafe von den bey dem Herrschaftlichen Schäferey-Institut zu dieser Bestimmung nachgezogen und unterhalten werdenden spanischen Schafböcken Gebrauch machen wollen, haben sich nunmehr darum binnen 8 Tagen bey der Herrschaftl. Schäferey-Direktion zu melden.

Zur Nachricht für diejenigen, welche sich schon seit einigen Jahren der spanischen Schafböcke bedient haben, und nun das fortschreitende Veredlungs-Geschäft mit Benutzung der wieder selbst nachgezogenen Böcke stören wollen, wird hiebey angefügt, daß auf dieselben für die Zukunft bey Austheilung der spanischen Schafböcke keine weitere Rücksicht werde genommen werden. Karlsruhe den 31. August 1803. Schäferey-Direktion.

Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Karlsruhe. [Unglücks-Fall.] Unterm 13. July d. J. wurde an dem Alt Rhein bei Schöck ein aus Ufer getriebener todter Knabe gefunden.

Derselbe war der Größe nach 12 bis 14 Jahre alt, hatte zwilchene Wickelhosen mit einem kleinen Laz und gelb metallenen Knöpfen daran, sodann einen leinenen kurzen Wammes mit metallenen Knöpfen, ein grün tüchernes übereinander gemachtes Brusttuch, woran beide obere Lappen umgeschlagen mit halb weisem leinenen Tuch gesütert und ebenfalls mit gelb metallenen Knöpfen besetzt, sodann ein scheinbar gutes häfnenes Hemdd an.

Der Körper war schon allzusehr in Verwesung übergegangen, so daß eine weitere Beschreibung unmöglich ist. Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Eltern oder Verwandte des Verunglückten hiervon Nachricht erhalten mögen. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 20. August 1803.

Karlsruhe. Schuldenliquidation der beeden Juden Bar Isaaß und Lazarus Isaaß.] Wer an die mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden sich von hier fortgebene ledige Judensöhne Bar Isaaß und Lazarus Isaaß etwas rechtmäßiges zu fordern hat, soll solches Montags den 17. September Vormittags bei der auf hiesigem Rathhaus vorgehenden Liquidation dem diesseitigen Commissario bey Verlust der Forderung gehörrig eingeben und seinen Beweis mitbringen. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 3. August 1803.

Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen des dahier verstorbenen Strumpfweber Peter Jourdans ist der Concurs-Prozeß erkannt. Es werden daher sämtliche Gläubiger desselben aufgefordert, bey der auf Donnerstags den 29. September d. J. angestellten Liquidations- und Prioritäts-Handlung ihre Forderungen entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei Oberamt zu liquidiren, und dem Recht abzuwarten. Verordnet O. A. Pforzheim den 13. Aug. 1803.

Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation des Kirchners Ludwig Friedrich Reichow ist Tagfahrt auf Donnerstags den 1. September festgesetzt. Alle diejenigen, welche daher eine rechtmäßige Forderung an denselben zu machen haben, sollen sich an demselben Tag Vormittags entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Oberamt dahier einfinden, und ihre Beweis-Urlunden mitbringen. Verordnet Pforzheim bey Oberamt den 27. July 1803.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, welche an die in Ganß gerathene Fuhrmann Michael Volzische Eheleute dahier etwas rechtmäßiges zu fordern haben, sollen Donnerstags den 25. Sept. d. J. ihre Forderung bey Verlust derselben gehörrig angeben, und des Weitern gewärtig seyn. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 4. August 1803.

Stein. [Mundtod-Erklärung.] Joseph Mz, der Bürger aus dem jezo zum hiesigen Amt gehörrigen Ort Ersingen, wurde wegen Schulden, und leichtsinniger Haushaltung für mundtodt erklärt und ihm Johann Georg Haller, der Bürger von Ersingen zum Pfleger gesetzt, welches andurch mit dem Anstigen bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit dem Mz ohne Vorwissen seines Pflegers in einen Handel einlassen, noch vielweniger etwas borgen soll, als ansonsten der Handel als nicht geschehen angesehen, und keine Zahlungs-Hilfe geleistet werden wird. Verordnet bey Amt Stein am 20. August 1803.

Stein. [Verurtheilung.] Da der entwichene Bürger Heinrich Fribolin von Wisingen, auf die wider ihn erlassene Edictal Citation in dem vorgeschriebenen Termin nicht erschienen ist, so wurde derselbe per Rescript vom 2. dieses M. N. No. 7502. 1. S. seines Vermögens enteßet und der Kurfürstlichen Landen verwiesen. Stein am 26. August 1803.

Ettlingen. [Schulden-Liquidation.] Gegen den in Ungarn abwesenden Johannes Kögel von Darlanden haben wir auf Dienstag den 6. künftigen Monats September d. J. eine Schulden-Liquidation anberaumt. Es sollen daher alle diejenigen, so an erwähnten Johannes Kögel etwas zu fordern haben, sich auf besagten Tag Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus zur Liquidation und Prioritäts-Handlung sub Poena Präclust einfinden. Verordnet bey Oberamt Ettlingen den 17. August 1803.

Baden. [Schulden-Liquidation.] Wer an Jakob Hartmann, Herrschaftlichen Hofbesitzer zu Sandweier, zu fordern hat, soll dieses Montag den 19. Septemb. in der Frühe zu Sandweier auf dem Rathhause bey dem angeordneten Commissario angeben, liquidiren, oder gewärtigen, daß er damit nicht mehr werde gehörrt werden. Signatum Oberamt Baden den 8. August 1803.

Oberkirch. [Vorladung.] Auf kurfürstl. hohen Hofgerichts-Befehl vom 12. d. M. werden die, an der beyhm Conrad Baldauf begangenen Verwundung theilhaftigen Gebrüder Johann und Felix Link von Tosen, an mit edictaliter vorgeladen, sich binnen Monats Frist bey

bießfertig kurfürstl. Oberamt zu stellen, hinlänglich zu rechtfertigen, oder der allenfalls gegen sie zu erkennenden Strafe um so gewisser zu unterziehen, als widrigenfalls sie für wirklich schuldhaft angesehen, und der kurbadischen Landen auf ewig verwiesen bleiben sollen.

Deekretum von kurfürstl. Oberamt Oberkirch den 22. August 1803.

Frenhr. von Laßolaye.

Ettenheim. [Liquidation.] Dem Unterzeichneten ist der höchste Auftrag zugegangen, die Passiva des hohen Domstifts Strassburg zu liquidiren.

Alle Gläubiger, welche demnach irgend eine Forderung an das erwähnte Domkapitel in Ansehung seiner, dem Durchlauchtigsten Kurhause Baden heimgesunkenen Güter und Einkünfte, zu machen haben, werden hiermit edictaliter vorgeladen, sich den 5. und 6. des nächstkünftigen Monats September vor dem Unterzeichneten einzufinden, ihre Forderungen gehörig anzumelden, die nöthigen Beweise darüber beizubringen, oder zu gewärtigen, daß im Richterliche Falle ihre Forderungen als erloschen und nicht mehr bestehend angesehen werden sollen. Verordnet Ettenheim den 2. August 1803.

Stuber, kurbadischer Hofrath und Oberamtmann.

Ettenheim. [Schulden-Liquidation.] Die mißlichen Vermögens-Umstände des bürgerlichen Handelsmanns Joseph Müller von Ettenheim veranlassen uns, zur Liquidation seiner Passiv-Schulden einen peremptorischen Termin auf Donnerstag den 22. nächstkünftigen Monats September anzuberaumen. Alle Joseph Müller'sche Creditoren werden daher edictaliter hiermit aufgefordert, ihre Forderungen in Termino um so gewisser gehörig anzumelden und zu beweisen, als sie ansonsten damit nimmermehr gehöret werden sollen. Verordnet bey Oberamt Ettenheim den 12. August 1803.

Hochberg. [Mundtods-Erklärung.] Die Johann Georg Schrodinische Eheleute von Sepau sind für mundtods erklärt, und Andreas Hambrecht daselbst ist als Pfleger für sie bestellt. Es wird dieses daher mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ohne Einwilligung des Pflegers Niemand mit den Schrodinischen Eheleuten einen Handel abschließen oder ihnen etwas borgen soll, widrigenfalls der Handel als nichtig erklärt, und auf die Schuld keine Zahlung erkannt wird. Emmendingen den 8. August 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Hochberg. [Vorladung.] Der ledige Martin Koberle von Eichstetten hat sich binnen 3 Monaten dahier

zu stellen, und über seinen künftigen Antritt zu verantworten, widrigenfalls er des Landes verwiesen, und sein Vermögen confisciret wird. Emmendingen den 20. Aug. 1803.

Badenweiler. [Vorladung.] Der schon seit vielen Jahren abwesende Hanns Jörg Stutterlin, Müller-Handwerks, von Eipburg, zu der Vogtey Badenweiler gehörig, oder dessen etwaige Leibes-Erben, werden hiermit aufgefordert, um so gewisser binnen 9 Monaten sich dahier vor Oberamt zu stellen, oder von ihrem Aufenthalte anderweitige legale Nachricht zu geben; als im Richterliche Falle des Vermögens halber das Richterliche erkannt werden wird. Signatum Mühlheim den 20. August 1803.

Rödeln. [Liquidation.] Die Gläubiger des ledigen Hans Demlers, Bürger zu Eichen, sollen sich bis Montag 5. September d. J. Vormittags bey dem Theilungs-Kommissair in Schoppsheim um so unfehlbarer einzufinden und ihre Forderungen gehörig liquidiren, als sie nach Verfluß abbestimmter Zeit mit derselbengar nicht mehr gehöret werden. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 15. August 1803.

Rödeln. [Mundtods-Erklärung.] Mit dem für mundtods erklärten Jakob Barth in Eineldingen solle sich niemand ohne Gutheißen seines Pflegers Hans Jakob Schambergers in irgend einen Handel einlassen, bei Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels, und weiterer Ahndung. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 18. Aug. 1803.

K a u f = U n t r ä g e .

Karlsruhe. [Haus und Fässer feil.] Ein mit 6 Kreuzstöcken versehenes, massives, mit allen möglichen Bequemlichkeiten eingerichtetes Haus, nebst sehr schönem Hof, Hintergebäude und einem nach vielsähriger Erfahrung sowohl zum Vergnügen, als Nutzen eingerichteten lieblichen Garten in einer der gangbarsten Straßen, ist entweder aus freyer Hand zu verkaufen, oder bis den 22. d. M. Nachmittags um 4 Uhr nebst etlich und 30 Fuder theils ganz neue theils weingrüne Fässer durch Steigerung zu erlangen; Kaufsüßige belieben das Nähere in dem Comtoir des Provinzialblatts zu erfahren.

Gernsbach. [Auspielung einer Apotheke zu Mannheim.] Allen Freunden des Glücks, und sämtl. Mitgliedern der Pharmacie sowohl, als der Handlung, dienet zur Nachricht, daß mit hoher obrigkeitlicher gnädigster Bewilligung, die im besten Zustand zu Mannheim auf dem Markt stehende, gut eingerichtete Apotheke, sammt bey-

der Einrichtung Waarenlager und Bibliothek, an Werth 28000 fl. des Herrn Johann Baptist Kräkers, auf die Nummer des höchsten Treffers, der 23. Hochfürstl. Hesse Darmstädtischen privilegierten Klassenlotterie ausgespielt wird. Die Einlage ist sehr billig, und beträgt für jedes Loos 6 fl. Rheinisch. Ausführliche Pläne über diese interessante Auspielung sind bey mir gratis, Loose aber gegen baare Bezahlung zu haben. Wer Lust hat, kann sich an den Eigenthümer selbst, oder an unterzeichnetem Collecteur wenden, Gernsbach bei Nassau den 6. August 1803.

J. Klein, Apotheker.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adergasse sind in dem 2. Stock des Geheimen Hofrath Walzischen Hauses 2 tapezirte Zimmer zu verleihen, und können sogleich bezogen werden. Wer dazu Lust hat, kann in der Müller'schen Buchdruckerey das nähere erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Beyder Handelsfrau Busjägerin in der langen Straße, ist der ganze obere Stock zu verlehnen, und kann bis den 23. October bezogen werden.

Durlach. [Stadtschäferey.] Die der Stadt Durlach eigenthümlich zustehende Stadtschäferey wird nebst Schafhaus, Scheuer, Geräthschaften, Garten und 13 Morgen 3 Brtl. 34 Ruthen Wiesen, Mittwochs den 14. Sept. nächstkünftig auf dem hiesigen Rathhaus Vormittags 8 Uhr von Michaelis 1803 bis dahin 1806 auf 3 Jahr in öffentlicher Versteigerung verlehnt. Die Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Durlach beim Stadtrath den 31. August 1803.

Ettlingen. [Schaaflwaide = Verleihung.] Dienstags den 6. September wird die der hiesigen Stadt zugehörige, auf nächste Michaeli bestandlos werdende Schaaflwaide mit zugehörigen 6 Morgen Wiesen, Schaaflscheuer und Garten Nachmittags um 1 Uhr auf 3 weitere Jahre gegen einen jährlichen Waidzins auf hiesigem Rathhaus mittelst öffentlicher Steigerung verlehnt werden. Solches wird daher den Liebhabern andurch bekannt gemacht, daß sie sich auf den bestimmten Tag dahier einfinden können. Signatum beyhm Stadtrath zu Ettlingen den 30. August 1803.

Dienst = Anfragen.

Karlsruhe. [Dienstangebote.] Ein junger Mensch, der die Handlungskenntnisse in Lang- und Spe-

cerey = Waaren sich so eigengemacht hat, daß er sich ge-
traut, in jedem Laden das zu leisten, was von einem geschickten Handlungsdiener erfordert werden kann, wünscht, gleichwohl ohne Besoldung, in der Eigenschaft eines Handlungsdieners angestellt zu werden. Er ist von ansehnlicher Familie und er bietet sich die erforderlichen Kenntnisse seiner Geschicklichkeit sowohl in der Handlung als in Wechselgeschäften vorzulegen und auf erforderlichen Fall Caution zu leisten. Bey dem Herausgeber dieses Blatts kann das Nähere eingeholt werden.

Dienst = Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den Rath und Hofmaler Herrn Becker zu Dero Cabinetmalerey = Director zu ernennen, und dem Hofraths = Secretär, Herrn Sachs, den Charakter und Rang eines Kanzley = Rathes beizulegen geruhet.

Auflösung der Charade in Nro. 8.

P o s t = M e i s t e r.

Charade.

Zu edeln Handlungen geschaffen
Und nicht zu mörderischen Waffen
Empfinggen wir die erste Sylbe nur
Von ihr, der gütigen Natur,
Nicht mit der Feindschaft wilden Trieben
Die zweyte Sylbe auszuüben.
Drum Freunde! schenkt uns Bacchus ein,
Laßt uns beyhm feuerreich en Wein
Stets mäßig im Genuße seyn!
Lulus pflegt bey voller Gläser = Kirren
Oft so die Sinne zu verwirren,
Daß auch die Weisen sich verirren,
Wie mancher schwer berauschte Mann
Fängt oft die zweyte mit der ersten an,
Und hat dann seine Thaten müssen
Mit Kosten und mit Strafen büßen.
Doch tritt ein edler Friedensrichter in die Mitte,
Der euch mit ernster, doch auch liebevoller Bitte
Die Worte der Versöhnung beut,
O wohl Euch, seyd Ihr dann bereit,
Das Ganze, als Versöhnungszeichen,
Dem Bruder herzlich darzureichen!
O Heil! Heil sey dem edeln Mann,
Der so den Frieden stiften kann!

Karlsruhe, gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerey.